

TE Vwgh Beschluss 2026/8/20 Ra 2025/15/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2026

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

EStG 1988 §26 Z4

EStG 1988 §3 Abs1 Z16b

KollIV Gewerbliche Forstunternehmen §5 Abs4

KollIV Gewerbliche Forstunternehmen §5 Abs5

1. EStG 1988 § 26 heute
2. EStG 1988 § 26 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
5. EStG 1988 § 26 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
6. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
7. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
8. EStG 1988 § 26 gültig von 20.07.2022 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
9. EStG 1988 § 26 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
10. EStG 1988 § 26 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
11. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2018 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
12. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
13. EStG 1988 § 26 gültig von 21.03.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
14. EStG 1988 § 26 gültig von 31.12.2010 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
16. EStG 1988 § 26 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
17. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2008 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2006
18. EStG 1988 § 26 gültig von 29.12.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
19. EStG 1988 § 26 gültig von 10.07.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
20. EStG 1988 § 26 gültig von 31.12.2005 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
21. EStG 1988 § 26 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2005
22. EStG 1988 § 26 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
23. EStG 1988 § 26 gültig von 11.07.2002 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
24. EStG 1988 § 26 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

25. EStG 1988 § 26 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
26. EStG 1988 § 26 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
27. EStG 1988 § 26 gültig von 10.01.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
28. EStG 1988 § 26 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
29. EStG 1988 § 26 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
30. EStG 1988 § 26 gültig von 27.06.1992 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
31. EStG 1988 § 26 gültig von 01.07.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
32. EStG 1988 § 26 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
33. EStG 1988 § 26 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 3 heute
2. EStG 1988 § 3 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2026
3. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2026 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2026 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2025
5. EStG 1988 § 3 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
6. EStG 1988 § 3 gültig von 04.11.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2025
7. EStG 1988 § 3 gültig von 20.07.2024 bis 03.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
9. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
10. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
11. EStG 1988 § 3 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
12. EStG 1988 § 3 gültig von 22.07.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
13. EStG 1988 § 3 gültig von 30.12.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 220/2022
14. EStG 1988 § 3 gültig von 07.12.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
15. EStG 1988 § 3 gültig von 28.10.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
16. EStG 1988 § 3 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. EStG 1988 § 3 gültig von 15.02.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
18. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
19. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2020
20. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2021 bis 17.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
21. EStG 1988 § 3 gültig von 18.06.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2020
22. EStG 1988 § 3 gültig von 30.10.2019 bis 17.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
23. EStG 1988 § 3 gültig von 27.07.2017 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
24. EStG 1988 § 3 gültig von 15.07.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2017
25. EStG 1988 § 3 gültig von 01.03.2017 bis 14.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
26. EStG 1988 § 3 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
27. EStG 1988 § 3 gültig von 01.03.2017 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
28. EStG 1988 § 3 gültig von 01.03.2017 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
29. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
30. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
31. EStG 1988 § 3 gültig von 02.08.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
32. EStG 1988 § 3 gültig von 15.08.2015 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
33. EStG 1988 § 3 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
34. EStG 1988 § 3 gültig von 30.07.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
35. EStG 1988 § 3 gültig von 15.12.2012 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
36. EStG 1988 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
37. EStG 1988 § 3 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
38. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2011 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2010
39. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
40. EStG 1988 § 3 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
41. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
42. EStG 1988 § 3 gültig von 16.07.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2009

43. EStG 1988 § 3 gültig von 18.06.2009 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
44. EStG 1988 § 3 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
45. EStG 1988 § 3 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
46. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2009 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
47. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2008
48. EStG 1988 § 3 gültig von 28.06.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
49. EStG 1988 § 3 gültig von 10.07.2007 bis 27.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
50. EStG 1988 § 3 gültig von 24.05.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
51. EStG 1988 § 3 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
52. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
53. EStG 1988 § 3 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
54. EStG 1988 § 3 gültig von 10.06.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2005
55. EStG 1988 § 3 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
56. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
57. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2003
58. EStG 1988 § 3 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
59. EStG 1988 § 3 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
60. EStG 1988 § 3 gültig von 25.05.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
61. EStG 1988 § 3 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
62. EStG 1988 § 3 gültig von 08.08.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
63. EStG 1988 § 3 gültig von 27.06.2001 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
64. EStG 1988 § 3 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
65. EStG 1988 § 3 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
66. EStG 1988 § 3 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
67. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. EStG 1988 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
69. EStG 1988 § 3 gültig von 01.12.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
70. EStG 1988 § 3 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
71. EStG 1988 § 3 gültig von 01.01.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
72. EStG 1988 § 3 gültig von 19.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 28/1991
73. EStG 1988 § 3 gültig von 01.07.1990 bis 18.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
74. EStG 1988 § 3 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
75. EStG 1988 § 3 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Dr. in Lachmayer als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halvax, über die Revision der F GmbH, vertreten durch die LeitnerLeitner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 19. Dezember 2024, Zl. RV/5100808/2023, betreffend u.a. Haftung für Lohnsteuer 2013 bis 2017 sowie Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag 2013 bis 2017, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Zum bisherigen Verfahrensgang wird auf das hg. Erkenntnis vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, verwiesen.

2

Die revisionswerbende Gesellschaft ist - nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) - eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Durchführung von Holzschlägerungen ist. Sie beschäftigte im Streitzeitraum 2013 bis 2016 in der Hauptsaison, die je nach Witterung im März oder April begann, (ausschließlich) Forstarbeiter, deren Familienwohnsitz im EU-Ausland (immer jeweils mehr als 120 km vom jeweiligen Forstgebiet entfernt) lag. Die Arbeit wurde von den Forstarbeitern am Sitz der Revisionswerberin angetreten, wo ihnen jedoch kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand und sie lediglich sicherheitstechnisch ausgerüstet sowie unterwiesen wurden und ihr Werkzeug erhielten. Zudem wurde ihnen ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt. Je nach Größe des zu betreuenden Forstgebietes wurden vom Geschäftsführer der revisionswerbenden Gesellschaft Mannschaftstruppen (Arbeitspartien von drei bis zehn Personen) zusammengestellt und auf einzelne Einsatzgebiete aufgeteilt. Die Forstarbeiter arbeiteten in der Regel für einen Zeitraum von 3 bis 5 Wochen in den jeweiligen Forstgebieten, bevor sie einen längeren Heimaturlaub (meist eine Woche) antraten. In einem Einsatzgebiet wurde nie länger als sechs Monate durchgehend gearbeitet. Im Forst wurde in der Regel nur an den Wochentagen Montag bis Freitag gearbeitet; an Sonntagen wurde nie gearbeitet. Die Forstarbeiter verrichteten keine Arbeiten am Betriebssitz der Revisionswerberin, sondern waren ausschließlich in den ihnen zugewiesenen Forstgebieten tätig. Während sie dort ihre Arbeit verrichteten, nächtigten sie in Unterkünften in der Nähe des jeweiligen Forstgebietes und fuhren daher nicht am Ende des jeweiligen Arbeitstages nach Hause (an ihren Familienwohnsitz). Die Forstarbeiter suchten sich selbst eine Unterkunft, und die Revisionswerberin zahlte ihnen pauschale Nächtigungsgelder als nicht steuerbar aus. Auch an den Wochenenden - zum Teil wurde auch an Samstagen gearbeitet, wenn es der Zeitplan erforderte oder es zu witterungsbedingten Verzögerungen kam - fuhren die Forstarbeiter nicht nach Hause (zum Familienwohnsitz), wenn sich ihre Einsatzzeit über mehrere Wochen erstreckte, sondern verbrachten ihre Freizeit ebenfalls im jeweiligen Forstgebiet. Während des Einsatzzeitraumes (drei bis fünf Wochen) gewährte die Revisionswerberin für jeden Wochentag (Montag bis Freitag ohne Feiertage) ein Tagesgeld in Höhe von zwei Dritteln des in § 26 Z 4 EStG 1988 genannten Betrages von 26,40 €, also 17,60 €, wobei bei dieser Berechnung auch Tage mitberücksichtigt wurden, an denen der jeweilige Arbeiter nicht gearbeitet hat (Urlaubs-, Zeitausgleichs- und Krankenstandstage).

Die revisionswerbende Gesellschaft ist - nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) - eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Durchführung von Holzschlägerungen ist. Sie beschäftigte im Streitzeitraum 2013 bis 2016 in der Hauptsaison, die je nach Witterung im März oder April begann, (ausschließlich) Forstarbeiter, deren Familienwohnsitz im EU-Ausland (immer jeweils mehr als 120 km vom jeweiligen Forstgebiet entfernt) lag. Die Arbeit wurde von den Forstarbeitern am Sitz der Revisionswerberin angetreten, wo ihnen jedoch kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand und sie lediglich sicherheitstechnisch ausgerüstet sowie unterwiesen wurden und ihr Werkzeug erhielten. Zudem wurde ihnen ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt. Je nach Größe des zu betreuenden Forstgebietes wurden vom Geschäftsführer der revisionswerbenden Gesellschaft Mannschaftstruppen (Arbeitspartien von drei bis zehn Personen) zusammengestellt und auf einzelne Einsatzgebiete aufgeteilt. Die Forstarbeiter arbeiteten in der Regel für einen Zeitraum von 3 bis 5 Wochen in den jeweiligen Forstgebieten, bevor sie einen längeren Heimaturlaub (meist eine Woche) antraten. In einem Einsatzgebiet wurde nie länger als sechs Monate durchgehend gearbeitet. Im Forst wurde in der Regel nur an den Wochentagen Montag bis Freitag gearbeitet; an Sonntagen wurde nie gearbeitet. Die Forstarbeiter verrichteten keine Arbeiten am Betriebssitz der Revisionswerberin, sondern waren ausschließlich in den ihnen zugewiesenen Forstgebieten tätig. Während sie dort ihre Arbeit verrichteten, nächtigten sie in Unterkünften in der Nähe des jeweiligen Forstgebietes und fuhren daher nicht am Ende des jeweiligen Arbeitstages nach Hause (an ihren Familienwohnsitz). Die Forstarbeiter suchten sich selbst eine Unterkunft, und die Revisionswerberin zahlte ihnen pauschale Nächtigungsgelder als nicht steuerbar aus. Auch an den Wochenenden - zum Teil wurde auch an Samstagen gearbeitet, wenn es der Zeitplan erforderte oder es zu witterungsbedingten Verzögerungen kam - fuhren die Forstarbeiter nicht nach Hause (zum Familienwohnsitz), wenn sich ihre Einsatzzeit über mehrere Wochen erstreckte, sondern verbrachten ihre Freizeit ebenfalls im jeweiligen Forstgebiet. Während des Einsatzzeitraumes (drei bis fünf Wochen) gewährte die Revisionswerberin für jeden Wochentag (Montag bis Freitag ohne Feiertage) ein Tagesgeld in Höhe von zwei Dritteln des in Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 genannten Betrages von 26,40 €, also 17,60 €, wobei bei dieser Berechnung auch Tage mitberücksichtigt

wurden, an denen der jeweilige Arbeiter nicht gearbeitet hat (Urlaubs-, Zeitausgleichs- und Krankenstandstage).

3

Mit Erkenntnis vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, hob der Verwaltungsgerichtshof das Vorerkenntnis des BFG wegen (prävalierender) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil sich das BFG weder mit den sich aus § 5 Abs. 5 des Kollektivvertrages für gewerbliche Forstunternehmen ergebenden Höchstsätzen steuerfreier Tagesgelder vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 noch mit den Voraussetzungen des § 26 Z 4 EStG 1988 näher auseinandergesetzt und insofern wesentliche Feststellungen unterlassen hatte. Mit Erkenntnis vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, hob der Verwaltungsgerichtshof das Vorerkenntnis des BFG wegen (prävalierender) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil sich das BFG weder mit den sich aus Paragraph 5, Absatz 5, des Kollektivvertrages für gewerbliche Forstunternehmen ergebenden Höchstsätzen steuerfreier Tagesgelder vor dem Hintergrund des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 noch mit den Voraussetzungen des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 näher auseinandergesetzt und insofern wesentliche Feststellungen unterlassen hatte.

4

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, gab das BFG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - der Beschwerde im fortgesetzten Verfahren teilweise Folge und änderte - soweit revisionsgegenständlich - u.a. die Bescheide für die Jahre 2013 bis 2017 betreffend Haftung für Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag sowie Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ab. Begründend führte es im Wesentlichen aus, wie sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, ergebe, sei im Revisionsfall sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Z 4 EStG 1988 als auch jener des § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 für die steuerliche Behandlung der bezahlten Tages- und Nächtigungsgelder zu prüfen. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, gab das BFG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - der Beschwerde im fortgesetzten Verfahren teilweise Folge und änderte - soweit revisionsgegenständlich - u.a. die Bescheide für die Jahre 2013 bis 2017 betreffend Haftung für Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag sowie Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ab. Begründend führte es im Wesentlichen aus, wie sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, ergebe, sei im Revisionsfall sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 als auch jener des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 für die steuerliche Behandlung der bezahlten Tages- und Nächtigungsgelder zu prüfen.

5

Der Tatbestand des § 26 Z 4 EStG 1988 setze eine Bezahlung aus Anlass einer „Dienstreise“ voraus. Eine Dienstreise iSd § 26 Z 4 zweiter Satz erster Teilstrich EStG 1988 liege vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag seines Arbeitgebers seinen Dienstort zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlasse. Begründe der im Zuge von Dienstverrichtungen ständig wechselnde Einsatzorte aufsuchende Arbeitnehmer durch einen mehr als fünf Tage andauernden dienstlichen Aufenthalt an einem Einsatzort einen neuen bzw. weiteren Mittelpunkt seiner Tätigkeit, so liege ab diesem Zeitpunkt keine Dienstreise zu diesem Ort vor. Nach fünf aufeinanderfolgenden Tagen im jeweiligen Forstgebiet liege damit jedenfalls keine Dienstreise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 mehr vor. Allerdings stehe den Forstarbeitern auch für die ersten fünf Arbeitstage in einem Forstrevier kein nicht steuerbares Tagesgeld iSd § 26 Z 4 zweiter Satz erster Teilstrich EStG 1988 zu, weil sie am Sitz der Revisionswerberin keinen Arbeitsplatz gehabt hätten und nach den zwischen ihnen und der Revisionswerberin abgeschlossenen Dienstverträgen nur für Holzschlägerungsarbeiten und diverse forstliche Tätigkeiten in den jeweiligen Forstrevieren tätig gewesen seien. Dabei habe sich ihre Beschäftigung laut den Dienstverträgen generell auf Holzschlägerungen in sämtlichen Forstgebieten im Bundesgebiet bezogen. Mangels einer Entsendung vom Sitz in das jeweilige Forstgebiet habe daher keine Dienstreise zu den einzelnen Forstgebieten vorgelegen. Der Tatbestand des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 setze eine Bezahlung aus Anlass einer „Dienstreise“ voraus. Eine Dienstreise iSd Paragraph 26, Ziffer 4, zweiter Satz erster Teilstrich EStG 1988 liege vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag seines Arbeitgebers seinen Dienstort zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlasse. Begründe der im Zuge von Dienstverrichtungen ständig wechselnde Einsatzorte aufsuchende Arbeitnehmer durch einen mehr als fünf

Tage andauernden dienstlichen Aufenthalt an einem Einsatzort einen neuen bzw. weiteren Mittelpunkt seiner Tätigkeit, so liege ab diesem Zeitpunkt keine Dienstreise zu diesem Ort vor. Nach fünf aufeinanderfolgenden Tagen im jeweiligen Forstgebiet liege damit jedenfalls keine Dienstreise iSd Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 mehr vor. Allerdings stehe den Forstarbeitern auch für die ersten fünf Arbeitstage in einem Forstrevier kein nicht steuerbares Tagesgeld iSd Paragraph 26, Ziffer 4, zweiter Satz erster Teilstrich EStG 1988 zu, weil sie am Sitz der Revisionswerberin keinen Arbeitsplatz gehabt hätten und nach den zwischen ihnen und der Revisionswerberin abgeschlossenen Dienstverträgen nur für Holzschlägerungsarbeiten und diverse forstliche Tätigkeiten in den jeweiligen Forstrevieren tätig gewesen seien. Dabei habe sich ihre Beschäftigung laut den Dienstverträgen generell auf Holzschlägerungen in sämtlichen Forstgebieten im Bundesgebiet bezogen. Mangels einer Entsendung vom Sitz in das jeweilige Forstgebiet habe daher keine Dienstreise zu den einzelnen Forstgebieten vorgelegen.

6

Hinsichtlich steuerfrei auszahlbarer Tagesgelder gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 gebe es eine doppelte Begrenzung der Steuerfreiheit, nämlich einerseits mit der Höhe, in der der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG 1988 zur Zahlung verpflichtet sei, und andererseits mit dem in § 26 Z 4 EStG 1988 geregelten Höchstsatz von 26,40 €, auf den § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 ausdrücklich verweise. Es könnten daher im Revisionsfall nur die kollektivvertraglich vorgesehenen Sätze für die Trennungsgelder steuerfrei ausbezahlt werden. Den Arbeitnehmern sei pro rechnerischem Arbeitstag ein Betrag von 17,60 € als Tagesgeld ausbezahlt worden. Dabei habe die Revisionswerberin auch Gelder für Zeiten bezahlt, für die die Forstarbeiter - etwa aufgrund von Urlaub, Zeitausgleich oder Krankenstand - nicht im jeweiligen Forstrevier tätig gewesen seien, was nicht zulässig sei. Hinsichtlich steuerfrei auszahlbarer Tagesgelder gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 gebe es eine doppelte Begrenzung der Steuerfreiheit, nämlich einerseits mit der Höhe, in der der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß Paragraph 68, Absatz 5, Ziffer eins bis 6 EStG 1988 zur Zahlung verpflichtet sei, und andererseits mit dem in Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 geregelten Höchstsatz von 26,40 €, auf den Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 ausdrücklich verweise. Es könnten daher im Revisionsfall nur die kollektivvertraglich vorgesehenen Sätze für die Trennungsgelder steuerfrei ausbezahlt werden. Den Arbeitnehmern sei pro rechnerischem Arbeitstag ein Betrag von 17,60 € als Tagesgeld ausbezahlt worden. Dabei habe die Revisionswerberin auch Gelder für Zeiten bezahlt, für die die Forstarbeiter - etwa aufgrund von Urlaub, Zeitausgleich oder Krankenstand - nicht im jeweiligen Forstrevier tätig gewesen seien, was nicht zulässig sei.

7

Nächtigungsgelder könnten im Revisionsfall nicht unbesteuert bleiben. § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 komme nämlich nicht zur Anwendung, weil im Kollektivvertrag für gewerbliche Forstunternehmen kein verpflichtender Anspruch der Forstarbeiter auf Nächtigungsgelder vorgesehen sei. Hinsichtlich § 26 Z 4 EStG 1988 mangle es wiederum am Vorliegen einer „Dienstreise“, weil laut den Dienstverträgen nur eine Beschäftigung in den Forstgebieten vereinbart gewesen sei und keine Entsendungen vom Betriebssitz erfolgt seien. Nächtigungsgelder könnten im Revisionsfall nicht unbesteuert bleiben. Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 komme nämlich nicht zur Anwendung, weil im Kollektivvertrag für gewerbliche Forstunternehmen kein verpflichtender Anspruch der Forstarbeiter auf Nächtigungsgelder vorgesehen sei. Hinsichtlich Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 mangle es wiederum am Vorliegen einer „Dienstreise“, weil laut den Dienstverträgen nur eine Beschäftigung in den Forstgebieten vereinbart gewesen sei und keine Entsendungen vom Betriebssitz erfolgt seien.

8

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit lediglich vorbringt, das BFG setze sich in Widerspruch zum Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078.

9

Hierzu zitiert die Revision zunächst eine Passage aus dem Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, die sich allgemein mit § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 und dessen Teleologie befasst. Daran anschließend bringt sie vor, weder aus § 5 Abs. 5 des anwendbaren Kollektivvertrags noch aus § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 lasse sich

die vom BFG vorgenommene „Kürzung der Steuerfreiheit auf die fiktiven Arbeitstage“ entnehmen. Der klare Wortlaut des § 5 Abs. 5 des anwendbaren Kollektivvertrages spreche von „Trennungsgeld je Nacht“ und stelle daher auf den gesamten Einsatzzeitraum ab. Hierzu zitiert die Revision zunächst eine Passage aus dem Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, die sich allgemein mit Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 und dessen Teleologie befasst. Daran anschließend bringt sie vor, weder aus Paragraph 5, Absatz 5, des anwendbaren Kollektivvertrags noch aus Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 lasse sich die vom BFG vorgenommene „Kürzung der Steuerfreiheit auf die fiktiven Arbeitstage“ entnehmen. Der klare Wortlaut des Paragraph 5, Absatz 5, des anwendbaren Kollektivvertrages spreche von „Trennungsgeld je Nacht“ und stelle daher auf den gesamten Einsatzzeitraum ab.

10

Auch im Hinblick auf die Nächtigungsgelder setze sich das BFG - so die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen weiter - in Widerspruch zu den Vorgaben des Vorerkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. So sehe der Kollektivvertrag in § 5 Abs. 4 vor, dass der Dienstgeber dem Arbeitnehmer eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen habe. Damit bestehe dem Grunde nach ein kollektivvertraglicher Anspruch auf Unterkunftsleistung durch den Dienstgeber, der im Revisionsfall in Form von Nächtigungsgeldern abgegolten worden sei und deshalb sehr wohl zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 führen müsse. Auch im Hinblick auf die Nächtigungsgelder setze sich das BFG - so die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen weiter - in Widerspruch zu den Vorgaben des Vorerkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. So sehe der Kollektivvertrag in Paragraph 5, Absatz 4, vor, dass der Dienstgeber dem Arbeitnehmer eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen habe. Damit bestehe dem Grunde nach ein kollektivvertraglicher Anspruch auf Unterkunftsleistung durch den Dienstgeber, der im Revisionsfall in Form von Nächtigungsgeldern abgegolten worden sei und deshalb sehr wohl zu einer Steuerfreiheit nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 führen müsse.

11

Darüber hinaus hätte das BFG nach dem Auftrag des Vorerkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs bei Versagung der Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 für die Nächtigungsgelder die Regelung des § 26 Z 4 EStG 1988 prüfen müssen. Dazu führe das BFG jedoch nur an, der Dienstreisebegriff dieser Bestimmung sei nicht erfüllt. Wenn das BFG dabei davon ausgehe, dass „sämtliche Wälder im Bundesgebiet“ der Dienstort eines Forstarbeiters sein könnten, widerspreche es der Teleologie der Regelung. Darüber hinaus hätte das BFG nach dem Auftrag des Vorerkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs bei Versagung der Steuerfreiheit nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 für die Nächtigungsgelder die Regelung des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 prüfen müssen. Dazu führe das BFG jedoch nur an, der Dienstreisebegriff dieser Bestimmung sei nicht erfüllt. Wenn das BFG dabei davon ausgehe, dass „sämtliche Wälder im Bundesgebiet“ der Dienstort eines Forstarbeiters sein könnten, widerspreche es der Teleologie der Regelung.

12

Das Finanzamt erstattete nach Einleitung des Vorverfahrens eine Revisionsbeantwortung; die Revisionswerberin daraufhin eine Replik.

13

Mit dem Vorbringen der Revision wird deren Zulässigkeit nicht dargetan.

14

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

15

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein derartiger Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

16

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

17

Behauptet eine Revision bloß allgemein, das Verwaltungsgericht weiche von einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ab, ohne konkret bezogen auf den Sachverhalt darzutun, in welchen Punkten das Verwaltungsgericht seiner Ansicht nach abgewichen sein soll, wird den an die gesetzmäßige Ausführung der Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gestellten Anforderungen nicht entsprochen (vgl. VwGH 11.2.2026, Ra 2025/10/0180, mwN). Behauptet eine Revision bloß allgemein, das Verwaltungsgericht weiche von einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ab, ohne konkret bezogen auf den Sachverhalt darzutun, in welchen Punkten das Verwaltungsgericht seiner Ansicht nach abgewichen sein soll, wird den an die gesetzmäßige Ausführung der Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gestellten Anforderungen nicht entsprochen vergleiche , VwGH 11.2.2026, Ra 2025/10/0180, mwN).

18

Die Revision behauptet zwar mehrfach einen Widerspruch des angefochtenen Erkenntnisses zum Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, vermag solche Widersprüche allerdings nicht konkret aufzuzeigen und zu substantiieren.

19

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem BFG in seinem Vorerkenntnis zwar in der Tat aufgetragen, sich näher mit dem anwendbaren Kollektivvertrag vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 auseinander zu setzen; inhaltliche Einlassungen zu dem Kollektivvertrag hat er aber keine getroffen. Insofern kann sich das BFG bei seiner diesbezüglichen Auslegung auch nicht in einen Widerspruch zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, gesetzt haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat dem BFG in seinem Vorerkenntnis zwar in der Tat aufgetragen, sich näher mit dem anwendbaren Kollektivvertrag vor dem Hintergrund des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 auseinander zu setzen; inhaltliche Einlassungen zu dem Kollektivvertrag hat er aber keine getroffen. Insofern kann sich das BFG bei seiner diesbezüglichen Auslegung auch nicht in einen Widerspruch zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, gesetzt haben.

20

Auch zum Dienstreisebegriff hat der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis keine fallbezogenen Vorgaben gemacht, sondern lediglich gerügt, dass sich das BFG mit den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Dienstreise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 im Revisionsfall nicht auseinander gesetzt hat. Dabei hat er allein darauf hingewiesen, dass sich eine Dienstreise im Revisionsfall „nur allenfalls in der Entsendung der Forstarbeiter vom Sitz der [revisionswerbenden] Gesellschaft in das jeweilige Forstgebiet verwirklichen“ könne. Auch zum Dienstreisebegriff hat der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis keine fallbezogenen Vorgaben gemacht, sondern lediglich gerügt, dass sich das BFG mit den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Dienstreise iSd Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 im Revisionsfall nicht auseinander gesetzt hat. Dabei hat er allein darauf hingewiesen, dass sich eine Dienstreise im Revisionsfall „nur allenfalls in der Entsendung der Forstarbeiter

vom Sitz der [revisionswerbenden] Gesellschaft in das jeweilige Forstgebiet verwirklichen“ könne.

21

Die Revision erweist sich sohin - mangels aufgezeigten Widerspruchs zum Vorerkenntnis - schon deswegen als unzulässig.

22

Im Übrigen hat sich das BFG im angefochtenen Erkenntnis nunmehr ausführlich mit der Frage des Vorliegens einer „Dienstreise“ iSd § 26 Z 4 EStG 1988 im Revisionsfall auseinandergesetzt. So führte es zur Begründung der Verneinung einer solchen aus, am Sitz der Revisionswerberin hätten die Forstarbeiter keinen Arbeitsplatz und Dienstort gehabt. Vielmehr seien sie nach den zwischen ihnen und der Revisionswerberin abgeschlossenen Dienstverträgen nur für Holzschlägerungsarbeiten und diverse forstliche Tätigkeiten in den jeweiligen Forstrevieren, für die die Revisionswerberin einen entsprechenden Auftrag erhalten habe, tätig gewesen. Am Betriebsstandort hätten sie sich - am Weg zum Forstgebiet als ihrem Dienstort - nur kurz für erste diverse Einweisungen und Ausstattungen mit Arbeitsgeräten aufgehalten, was noch keinen eigenen Dienstort begründet habe. Mangels Entsendung vom Sitz in das jeweilige Forstgebiet könne daher keine Dienstreise zu den einzelnen Forstgebieten vorliegen, die zu nicht steuerbaren Tagesgeldern führe. Im Übrigen hat sich das BFG im angefochtenen Erkenntnis nunmehr ausführlich mit der Frage des Vorliegens einer „Dienstreise“ iSd Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 im Revisionsfall auseinandergesetzt. So führte es zur Begründung der Verneinung einer solchen aus, am Sitz der Revisionswerberin hätten die Forstarbeiter keinen Arbeitsplatz und Dienstort gehabt. Vielmehr seien sie nach den zwischen ihnen und der Revisionswerberin abgeschlossenen Dienstverträgen nur für Holzschlägerungsarbeiten und diverse forstliche Tätigkeiten in den jeweiligen Forstrevieren, für die die Revisionswerberin einen entsprechenden Auftrag erhalten habe, tätig gewesen. Am Betriebsstandort hätten sie sich - am Weg zum Forstgebiet als ihrem Dienstort - nur kurz für erste diverse Einweisungen und Ausstattungen mit Arbeitsgeräten aufgehalten, was noch keinen eigenen Dienstort begründet habe. Mangels Entsendung vom Sitz in das jeweilige Forstgebiet könne daher keine Dienstreise zu den einzelnen Forstgebieten vorliegen, die zu nicht steuerbaren Tagesgeldern führe.

23

Dass diese fallbezogene Beurteilung bei der festgestellten Sachlage in Widerspruch zu bestehender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht, zeigt die Revision nicht auf.

24

Sofern die Revision weiters vorbringt, das BFG weiche vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2023, Ra 2022/15/0078, ab, weil es in Bezug auf die Auszahlung der Tagesgeldern keine Reduktion des Einsatzzeitraumes auf die fiktiven Arbeitstage vornehmen hätte dürfen, führt sie in keinsten Weise an, inwiefern das BFG von dieser Rechtsprechung abgewichen ist, zumal sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht mit „fiktiven Arbeitstagen“ auseinandergesetzt hat.

25

Zuletzt wendet sich die Revision gegen die Versagung der Steuerfreiheit für Nächtigungsgelder durch das BFG. Hierzu hat das BFG zum einen erneut auf das Fehlen einer Dienstreise nach § 26 Z 4 EStG 1988 verwiesen. Zum anderen hat es im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 ausgeführt, dass nach dem konkreten Kollektivvertrag kein Anspruch der Forstarbeiter auf „Nächtigungsgelder“, sondern lediglich ein Anspruch auf Unterkunftsstellung in natura bestanden habe. Mangels kollektivvertraglicher Verpflichtung zur Zahlung von Nächtigungsgeldern komme § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 nicht zur Anwendung. Zuletzt wendet sich die Revision gegen die Versagung der Steuerfreiheit für Nächtigungsgelder durch das BFG. Hierzu hat das BFG zum einen erneut auf das Fehlen einer Dienstreise nach Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 verwiesen. Zum anderen hat es im Hinblick auf Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 ausgeführt, dass nach dem konkreten Kollektivvertrag kein Anspruch der Forstarbeiter auf „Nächtigungsgelder“, sondern lediglich ein Anspruch auf Unterkunftsstellung in natura bestanden habe. Mangels kollektivvertraglicher Verpflichtung zur Zahlung von Nächtigungsgeldern komme Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 16 b, EStG 1988 nicht zur Anwendung.

26

Ein Widerspruch zum Vorerkenntnis wird durch diese Beurteilung des BFG nicht begründet.

27

Im Übrigen wird das Auslegungsergebnis des BFG dadurch untermauert, dass der Kollektivvertrag in § 5 Abs. 5 - nach Normierung eines Unterkunftsanspruchs in natura in § 5 Abs. 4 des Kollektivvertrags - nur ein „Trennungsgeld je Nacht“ vorsieht, das sich bei Nichtinanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Unterkunft auf die Hälfte reduziert. Dass vor dem Hintergrund dieser kollektivvertraglichen Regelung „Trennungsgelder“ (Tagesgelder) je Nacht und „Nächtigungsgelder“ nebeneinander zustehen sollen, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wird das Auslegungsergebnis des BFG dadurch untermauert, dass der Kollektivvertrag in Paragraph 5, Absatz 5, - nach Normierung eines Unterkunftsanspruchs in natura in Paragraph 5, Absatz 4, des Kollektivvertrags - nur ein „Trennungsgeld je Nacht“ vorsieht, das sich bei Nichtinanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Unterkunft auf die Hälfte reduziert. Dass vor dem Hintergrund dieser kollektivvertraglichen Regelung „Trennungsgelder“ (Tagesgelder) je Nacht und „Nächtigungsgelder“ nebeneinander zustehen sollen, ist nicht ersichtlich.

28

In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

29

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. August 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025150116.L00

Im RIS seit

09.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at